

**PROTOKOLL ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER
KULTUR,
DER WISSENSCHAFT UND DES UNTERRICHTS
DER ÖSTERREICHISCH-JUGOSLAWISCHEN GEMISCHTEN KOMMISSION
FÜR DIE JAHRE 1998, 1999, 2000 UND 2001**

Die österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Unterrichts, die auf der Grundlage des im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien in Kraft stehenden, seinerzeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und der Erziehung aus 1972 dazu berufen ist, Programme zur organisatorischen und finanziellen Regelung der kulturellen, wissenschaftlichen und Bildungszusammenarbeit zwischen den beiden Staaten festzulegen, hielt vom 25. bis 27. Mai 1998 in Wien ihre erste Tagung ab.

Die Zusammensetzung der von den beiden Seiten entsendeten Delegationen ist in der Anlage festgehalten.

Die Beratungen der Gemischten Kommission - im folgenden „beide Seiten“ - führten zu der Annahme des folgenden Programmes für die kulturelle, wissenschaftliche und Bildungszusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001. Dieses Programm umfaßt die Bereiche der Wissenschaft und der Hochschulen, des Unterrichtswesens und der Erwachsenenbildung, des Sports, des Jugendaustausches, der Kultur sowie weitere Bereiche der Zusammenarbeit und allgemeine und finanzielle Maßnahmen.

I. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULEN

1.1 Beide Seiten begrüßen direkte Kooperationen zwischen Forschern und wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung ebenso wie die Anbahnung neuer Kontakte.

1.2 Beide Seiten regen Kontakte und die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Kunstakademien und anderen Hochschuleinrichtungen beider Länder in Form von Beteiligungen an gemeinsamen Projekten und dem Austausch von Erfahrungen, Publikationen und Professoren auf der Basis unmittelbar getroffener Vereinbarungen an, bei denen jeweils der Umfang und die Formen der Zusammenarbeit festgelegt werden.

1.3 Beide Seiten begrüßen Einladungen jugoslawischer Universitätslehrer und Experten durch österreichische Universitäten und Hochschulen sowie Einladungen österreichischer Universitätslehrer und Experten durch jugoslawische Universitäten und Hochschulen zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Gastvorträgen.

1.4 Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogrammes unterbreiten beide Seiten auf diplomatischem Wege Bewerbungen von Austauschlektoren auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde des jeweils eigenen Landes. Die Errichtung der Lektorate ist vom Interesse und vom Bedarf der Universitäten sowie von den finanziellen Möglichkeiten beider Seiten abhängig.

Beide Seiten werden bemüht sein, während der Gültigkeit dieses Programms die Arbeit von Lektoren an folgenden Universitäten zu ermöglichen:

- Lektor für serbische Sprache und jugoslawischer Kultur an der Universität Wien
- Lektor für deutsche Sprache und österreichische Literatur und Landeskunde an der Universität Belgrad.

Beide Seiten werden die Entsendung von Lektoren auch an andere Universitäten beider Länder anregen, wo dies gewünscht wird.

Die Bedingungen für Lektorenentsendungen sind aus Abschnitt VI ersichtlich.

1.5 Beide Seiten werden für die Studienjahre 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 gegenseitig Stipendien in der Gesamtdauer von je 20 Monaten jährlich vergeben.

Die Stipendien sind zur Spezialisierung und zur fachlichen Vertiefung von Studenten, Postgraduierten und jungen Wissenschaftlern bestimmt.

Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Abschnitt VI ersichtlich.

1.6 Die österreichische Seite stellt beginnend mit Sommer 1999 Graduierten und jüngeren Wissenschaftlern jährlich vier einmonatige Stipendien zur Teilnahme an Sommersprachkursen und Summerschools zur Verfügung.

Die Bedingungen der Teilnahme sind aus Abschnitt VI ersichtlich.

1.7 Die jugoslawische Seite wird jedes Jahr Stipendien an österreichische Slawisten im Wege der Veranstalter der nachstehenden Seminare vergeben:

- für das Seminar des Internationalen Slawistik-Zentrums in Belgrad (bis zu drei Teilnehmer)

Die Bedingungen der Teilnahme sind aus Abschnitt VI ersichtlich.

I.8 Beide Seiten unterstützen die Fortsetzung der Arbeit des gemischten österreichisch-jugoslawischen Expertenausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen auf der Basis der Abkommen über Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 27. März 1974 sowie über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich vom 29. Januar 1979 zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich.

II. UNTERRICHT UND ERWACHSENENBILDUNG

II.1 Beide Seiten tauschen zum Studium der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Staaten Fachleute im Ausmaß von maximal je 15 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus.

Beide Seiten vereinbaren auf Anfrage den Austausch von Informationsmaterialien und Fachpublikationen über die Bildungssysteme beider Staaten, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

II.2 Beide Seiten regen die Aufnahme der Tätigkeit einer Gemischten ExpertInnenkommission zur objektiven Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur in den Lehrbüchern des jeweils anderen Landes an.

II.3 Beide Seiten regen den Ausbau direkter Kontakte zwischen Schulen beider Länder an. Die Formen der Zusammenarbeit werden unmittelbar zwischen den interessierten Schulen festgelegt.

II.4 Zwecks Anregung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tauschen beide Seiten Fachleute sowie Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen und personellen Möglichkeiten aus.

II.5 Die österreichische Seite informiert, daß gemäß ihrer Rechtslage die Einrichtung „muttersprachlicher Unterricht“ in Österreich als Mittel zur Förderung muttersprachlicher Kompetenz von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache vorgesehen ist.

Die Auswahl, die Anstellung und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgt durch die österreichischen Schulbehörden.

Die Unterrichtsmaterialien für den betreffenden muttersprachlichen Unterricht werden teils in Österreich hergestellt, teils in der Bundesrepublik Jugoslawien - vorbehaltlich ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit den Vorschriften des österreichischen Lehrplanes - angekauft.

Im Lichte der Entwicklungen der letzten Jahre bekundet die jugoslawische Seite ihr starkes Interesse an der optimalen Umsetzung des „muttersprachlichen Unterrichts“ in Österreich für jugoslawische Kinder.

II.6 Die österreichische Seite regt eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Bildungsstatistik, der Bildungsökonomie und der Indikatorenerstellung an.

II.7 Beide Seiten begrüßen die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung für das Fach Deutsch als Fremdsprache. Die österreichische Seite wird auch in Zukunft nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bestrebt sein, jugoslawische Deutschlehrer und -lehrerinnen als Stipendiatinnen und Stipendiaten zu den in Österreich stattfindenden landeskundlichen Fortbildungsseminaren einzuladen. Die jugoslawische Seite gewährleistet hierbei die Aufbringung der Reisekosten sowie die Kosten einer Unfall- und Krankenversicherung für die jugoslawischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

II.8 Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt im Bereich der Bildungskoooperation der beiden Länder.

II.9 Zum Zweck der Intensivierung der Bildungszusammenarbeit bekundet die österreichische Seite ihr Interesse an der Entsendung eines/r Beauftragten für Bildungskoooperation in die Bundesrepublik Jugoslawien.

Über diesen Vorschlag und seine Umsetzung werden sich beide Seiten auf diplomatischem Weg ins Einvernehmen setzen.

III. SPORT

III.1 Beide Seiten regen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports an, die insbesondere dem Ziel dienen soll, den Erfahrungsaustausch der Sportorganisationen beider Staaten auf eine höhere Ebene zu verlagern.

IV. JUGENDAUSTAUSCH

IV.1 Beide Seiten ermutigen die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit beim Jugendaustausch und die Verwirklichung gemeinsamer Initiativen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie von den Jugendvereinigungen beider Länder ausgehen.

IV.2 Die österreichische Seite nimmt mit Dank zur Kenntnis, daß die jugoslawische Seite österreichische Theater- und Musikgruppen zur Teilnahme an den folgenden Kinder- und Jugendfestspielen in der Bundesrepublik Jugoslawien einladen wird:

- Internationales Festival „Freude Europas“ in Belgrad
- Jugoslawisches Kindertheaterfestival in Kotor.

IV.3 Beide Seiten werden die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Musikjugendverbänden in beiden Ländern weiterhin unterstützen.

Die österreichische Seite nimmt mit Dank zur Kenntnis, daß die jugoslawische Seite österreichische Künstler zur Teilnahme an dem jährlich in Belgrad stattfindenden Internationalen Musikjugendwettbewerb einladen wird.

V. KULTUR

V.1 Beide Seiten heben die Bedeutung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der zeitgenössischen Kunst und Kultur zwischen beiden Staaten hervor.

V.2 Beide Seiten regen während der Gültigkeitsdauer dieses Programms die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der bildenden Kunst zwecks Austauschs von Ausstellungen, Studienaufenthalten der bildenden Künstler sowie die Teilnahme an Malerkolonien, die in beiden Ländern veranstaltet werden, an.

Sie regen auch die Aufnahme von Kontakten und unmittelbarer Zusammenarbeit zwischen Museen, Kunstgalerien, Verbänden der bildenden Künstler und anderen Organisationen in beiden Ländern, die auf dem Gebiet der bildenden Kunst tätig sind, zum Austausch von Ausstellungen, Experten und Fachliteratur sowie anderen Aktivitäten, die die beteiligten Organisationen unmittelbar vereinbaren werden, an.

Die österreichische Seite nimmt den jugoslawischen Vorschlag, im Rahmen der Möglichkeiten österreichische bildende Künstler zu den folgenden Veranstaltungen in die Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, mit Dank zur Kenntnis:

- Veranstaltung „Marmor und Klänge“ in Arandjelovac (1 Bildhauer für das Bildhauersymposium „Beli vencac“)
- Künstlerkolonie in Danilovgrad (1 Künstler für 30 Tage während der Gültigkeit des Programms)
- Malerbegegnungen in Subotica (1 Künstler für 7 Tage)
- Malerkolonie in Bar (3 Künstler für 15-20 Tage während der Gültigkeit des Programms).

Die österreichische Seite wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten jugoslawische Künstler zu ähnlichen Veranstaltungen, die in Österreich stattfinden, oder zu kürzeren Studienaufenthalten einladen.

V.3 Beide Seiten regen den Austausch von Schriftstellern und die Teilnahme an literarischen Treffen und Vorträgen an und begrüßen direkte Kontakte zwischen Schriftstellervereinigungen.

Beide Seiten verweisen auf die Bedeutung der Übersetzung und Publizierung literarischer Werke im jeweils anderen Land und begrüßen Direktkontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Übersetzerverbänden und Verlegern.

Beide Seiten schlagen den direkten Austausch von Büchern und Publikationen zwischen kulturellen Einrichtungen sowie den Austausch von Informationen über Festivals und kulturelle Ereignisse vor.

V.4 Die österreichische Seite nimmt den jugoslawischen Vorschlag mit Dank zur Kenntnis, österreichische Schriftsteller, Literaturexperten und Übersetzer zu den nachstehenden Veranstaltungen einzuladen:

- Belgrader Internationales Schriftstellertreffen (1 Schriftsteller jedes Jahr auf 7 Tage)
- Herbsttreffen der Dichter von Smederevo
- Ratkovic-Poesieabende in Bijelo Polje (1 Dichter auf drei bis fünf Tage während der Gültigkeit des Programms)
- Belgrader Übersetzertreffen im Oktober (1 Übersetzer jedes Jahr auf fünf Tage)

V.5 Beide Seiten ermutigen zur Fortsetzung des Austausches von Fachleuten des österreichischen Staatsarchivs in Wien und des Steiermärkischen Landesarchivs in Graz einerseits und der jugoslawischen Staatsarchive andererseits zwecks Erfahrungsaustausches über die Organisation des Archivdienstes, des Schutzes von Archivmaterial sowie der Erforschung des gemeinsamen Kultur- und Kunsterbes der beiden Länder.

V.6 Beide Seiten regen zu direkten Kontakten und zur Zusammenarbeit zwischen den Künstlern, Ensembles und Musikeinrichtungen an. Die Durchführung erfolgt vorrangig auf kommerzieller Basis.

V.7 Die österreichische Seite nimmt die jugoslawischen Vorschläge, im Rahmen der Möglichkeiten österreichische Musiker, Ensembles und Orchester zu folgenden Veranstaltungen in Jugoslawien einzuladen, mit Dank zur Kenntnis:

- Internationales Theaterfestival in Belgrad - BITEF
- Festival des Internationalen Alternativtheaters in Podgorica - FIAT

- Multimediafestival „Grad Teatar“ in Budva
 - a) Teilnahme kleinerer alternativer Theatergruppen und
 - b) Teilnahme kleinerer Musikensembles oder Kammergruppen mit dem Programm der klassischen oder alten Musik
- Multimediasommerfestival in Belgrad - BELEF
- Multimediafestival „Barski Ljetopis“ in Bar, (Gastspiel einer kleineren Theatergruppe)
- Belgrader Musikfestspiele - BEMUS
- Internationales Jazzfestival in Belgrad.

Die österreichische Seite nimmt den Wunsch, daß jugoslawische Musiker, Ensembles und Orchester zu folgenden Veranstaltungen in Österreich eingeladen werden, entgegen:

- Tage der neuen Musik in Feldkirch
- Steirischer Herbst
- Donaufestival in Niederösterreich.

V.8 Beide Seiten regen die Zusammenarbeit zwischen Theatern und Musikensembles auf Kosten der jeweiligen Organisationen an. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Gastspiele von Ensembles, Solisten, Studienaufenthalte von Regisseuren, Dramaturgen, Bühnenbildner, Dirigenten, Musikern und Ballettensembles im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten ausgetauscht.

V.9 Beide Seiten regen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmkunst und der Filmproduktion an und begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen von „Eurimages“.

V.10 Beide Seiten regen die gegenseitige Teilnahme an internationalen Filmfestivals an und ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen Filmmuseum und dem österreichischen Filmarchiv mit der jugoslawischen Kinothek.

V.11 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendfilms, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Medienpädagogik und des Jugendschutzes.

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an einem Informationsaustausch über Institutionen der Filmprüfung.

V.12 Beide Seiten regen die Zusammenarbeit zwischen Kulturforschungseinrichtungen ihrer Länder an, insbesondere des Instituts für kulturelles Management (IKM) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und des Österreichischen Kulturdokumentation/Internationales Archiv für Kulturanalysen

einerseits und der Kunstuniversität in Belgrad, dem Institut für Literatur und Kunst in Belgrad, dem Kulturforschungsinstitut in Belgrad andererseits.

V.13 Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien.

V.14 Beide Seiten regen die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung „Vuk Karadzic“ in Belgrad und der Stiftung „Ilija M. Kolarac“ in Belgrad und den entsprechenden Einrichtungen in Österreich zwecks Erfahrungsaustausches an.

V.15 Zur Förderung der Kontakte auf dem Gebiet der zeitgenössischen Kunst und Kultur wird ein Expertenaustausch im Ausmaß von je 40 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Arbeitsprogrammes vereinbart.

V.16 Beide Seiten begrüßen die bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, insbesondere zwischen dem Republiksamt zum Schutz von Kulturdenkmälern Serbiens in Belgrad, dem Republiksamt zum Schutz von Kulturdenkmälern Montenegros in Cetinje und dem Bundesdenkmalamt in Wien. Zu diesem Zweck tauschen sie Fachpublikationen aus und vereinbaren einen Fachleuteaustausch im Ausmaß von höchstens je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

V.17 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den bundesstaatlichen Museen der Republik Österreich und den staatlichen Museen der Bundesrepublik Jugoslawien. Zu diesem Zweck vereinbaren sie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit jeweils der folgenden Institutionen:

- Kunsthistorisches Museum Wien und Nationalmuseum Belgrad
- Österreichische Galerie und Nationalmuseum Belgrad
- Kunsthistorisches Museum Wien und Nationalmuseum Cetinje
- Österreichische Galerie und Zentrum der modernen Kunst Montenegros Podgorica.

Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit werden im Einzelfall zwischen den betreffenden österreichischen und jugoslawischen Partnern auf ihre Verwirklichungsmöglichkeit geprüft.

Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Allenfalls erforderliche zusätzliche Vereinbarungen werden auf diplomatischem Wege festgelegt.

V.18 Die österreichische Seite nimmt den Vorschlag der jugoslawischen Seite zur Präsentation der folgenden Ausstellungen in Österreich mit Dank zur Kenntnis:

- repräsentative Ausstellung der modernen serbischen Malerei „Internationale Auszeichnungen an serbische Künstler 1953 - 1991“
- Ausstellung „Zeitgenössische montenegrinische Malerei 1985 - 1995“
- Ausstellung „Kleine Bilder vom Süden“.

Darüber hinaus wird die jugoslawische Seite österreichische Künstler zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen in der Bundesrepublik Jugoslawien einladen:

- Internationale Illustrationsbiennale „Goldene Feder von Belgrad“
- Internationale Graphikbiennale in Belgrad
- Biennale der zeitgenössischen Kunst in Cetinje.

V.19 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens, insbesondere zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek, der Steiermärkischen Landesbibliothek, der Universitätsbibliothek Wien und der Universitätsbibliothek Graz einerseits und der Nationalbibliothek Serbiens, der Bibliothek der Matica srpska in Novi Sad und der zentralen Nationalbibliothek „Djurdje Crnojevic“ in Cetinje andererseits.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 7 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

V.20 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Volkskunst.

VI. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE MASSNAHMEN

VI.1 Bestimmungen betreffend den Austausch von Lektoren

VI.1.1 Hinsichtlich der vom Austausch gemäß Punkt I. 4 erfaßten Lektoren sowie ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen sowie zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet, ebenso wie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, die für die beiden Staaten verbindlich sind.

VI.1.2 Beide Seiten werden bemüht sein, diesen Lektoren und ihren Familienangehörigen (Punkt VI.1.1) im Rahmen der vorgenannten rechtlichen Bestimmungen und Vertragsregelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

VI.1.3 Zwischen dem Dienstgeber und dem Lektor ist bis spätestens vier Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe des Gehaltes, Auszahlungstermine des Gehaltes, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz, sowie Kündigungsbestimmungen festlegt. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für ausländische Sprachlektoren.

VI.1.4 Die Auszahlung des Gehaltes erfolgt monatlich.

VI.2 Stipendienaustausch - Generelle Bestimmungen

VI.2.1 Die Vorschläge (Haupt- und Ersatzkandidaten) werden jeweils auf diplomatischem Wege übermittelt.

VI.2.2 Die empfangende Seite gewährt bei akuten Erkrankungen oder Unfällen den Stipendiatinnen und Stipendiaten der anderen Seite kostenlos die dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluß einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt. Diese medizinische Betreuung erfolgt in Österreich in dem Umfang, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und ist hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt.

VI.3 Bestimmungen für den Austausch von Stipendiaten (Studierende und jüngere Akademiker)

VI.3.1 Kandidaten müssen die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Semestern an einer Universität, Hochschule bzw. gleichwertigen tertiären Bildungseinrichtungen, d.h. die Ablegung der Prüfungen bzw. nach dem jeweiligen Studienplan, nachweisen.

VI.3.2 Das Mindestalter beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Studienjahres (1. Oktober).

VI.3.3 Die entsendende Seite stellt alle notwendigen Unterlagen über jeden Stipendiaten des nächstfolgenden Studienjahres einschließlich der Angaben über das beabsichtigte wissenschaftliche Vorhaben bis 1. April des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

VI.3.4 Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite jeweils innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen, jedoch spätestens einen Monat vor Antritt der Reise, ihre Entscheidung über die Annahme der empfohlenen Kandidaten mit und schlägt gleichzeitig das Anreisedatum und den Studienort vor.

VI.3.5 Die Reisekosten des Stipendiaten zum ersten Studienort im Gaststaat und vom letzten Studienort zurück in den Heimatstaat werden von der entsendenden Seite getragen.

VI.3.6 Die österreichische Seite gewährt den jugoslawischen Stipendiaten folgende Leistungen:

a) bei Stipendien zwischen dem 1. Oktober und 30. Juni ein monatliches Stipendium in der Höhe von

- ATS 7.400,- für Studierende
- ATS 8.100,- für graduierte Akademiker
- ATS 9.600,- für Wissenschaftler über 30 Jahren und mit Doktorat bzw. gleichwertigem Abschluß;

b) der Erlaß der Studiengebühren für ein ordentliches Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung sowie kostenlose Benützung von Bibliotheken, Laboratorien, wissenschaftlichen Apparaten und Geräten, soweit es die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens erfordert;

c) die Kosten der Reisen in Österreich, soweit sie im angenommenen wissenschaftlichen Projekt vorgesehen sind, einschließlich darüber hinaus notwendiger und von der zuständigen akademischen Institution beantragter Reisen;

d) die Kosten der Unterbringung beziehungsweise ein Wohnungskostenzuschuß, und zwar entsprechend den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erlassenen allgemeinen Stipendienbedingungen.

VI.3.7 Die jugoslawische Seite gewährt den österreichischen Stipendiaten folgende Leistungen:

- a) Sie befreit die Stipendiaten von der Bezahlung der Studiengebühr oder der Spezialisierungskosten sowie von der Entrichtung der Gebühren und Zuschlagsgebühren für die Einschreibung an den Staatsuniversitäten;
- b) sie übernimmt die Kosten der medizinischen Betreuung, ausgenommen die chronischen Krankheiten und Zahnprothesen;
- c) Monatsstipendien zur Deckung der Lebenshaltungskosten;
- d) kostenfreie Unterkunft und Verpflegung in den Studentenheimen;
- e) Reisekosten im Inland gemäß dem Spezialisierungsprogramm.

VI.4 Bestimmungen für den Austausch von Stipendiaten bei Sommersprachkursstipendien

VI.4.1 Die Kandidaten müssen die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Semestern an einer Universität, Hochschule bzw. gleichwertigen tertiären Bildungseinrichtungen, d.h. die Ablegung der Prüfungen usw. nach dem jeweiligen Studienplan nachweisen. Das Mindestalter beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter bei Stipendienantritt.

VI.4.2 Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle notwendigen Unterlagen über jeden Stipendiaten bis 1. April des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

VI.4.3 Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite jeweils innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen, jedoch spätestens einen Monat vor Antritt der Reise, ihre Entscheidung über die Annahme der empfohlenen Kandidaten mit und schlägt gleichzeitig das Anreisedatum und den Studienort vor.

VI.4.4 Bei Sommerstipendien zwischen dem 1. Juli und 30. September gewährt die österreichische Seite folgende Leistungen:

a) ein Stipendium von ATS 10.000,-- (bei vierwöchigem Aufenthalt)
ein Stipendium von ATS 8.000,-- (bei dreiwöchigem Aufenthalt);

b) die Übernahme der Kurs- und Einschreibegebühren sowie der Lehrmittelkosten des betreffenden Sommersprachkurses, jeweils nur für in der Broschüre "Austria 19.." aufgelisteten Kurse, bis zu ATS 7.000,--.

VI.4.5 Die jugoslawische Seite gewährt folgendes:

- a) Sie befreit die Stipendiaten von der Bezahlung der: Studiengebühr oder der Spezialisierungskosten sowie von der Entrichtung der Gebühren und Zuschlagsgebühren für die Einschreibung an den Staatsuniversitäten;
- b) sie übernimmt die Kosten der medizinischen Betreuung, ausgenommen die chronischen Krankheiten und Zahnprothesen;
- c) Taschengeld zur Deckung zusätzlicher Lebenshaltungskosten;
- d) kostenfreie Unterkunft und Verpflegung in den Studentenheimen;
- e) Reisekosten im Inland gemäß dem Spezialisierungsprogramm.

VI.5 Bestimmungen für den Expertenaustausch

VI.5.1 Beim Austausch von Fachleuten in den Bereichen des Unterrichts, der Erwachsenenbildung und der Kultur teilt der Entsendestaat dem Empfangsstaat spätestens zwei Monate vor der Entsendung die Namen, Qualifizierung und Adressen seiner ExpertInnen unter Präzisierung des gewünschten Besuchsprogrammes mit.

VI.5.2 Der Entsendestaat trägt die Reisekosten bis zum Zielort, der Empfangsstaat die Kosten für Unterbringung (Hotel und Frühstück) und der durch das Besuchsprogramm bedingten Reisen auf seinem Gebiet sowie ein in diesem Bereich übliches Taggeld. Falls notwendig, wird ein Dolmetsch zur Verfügung gestellt.

VII. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

VII.1 Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Österreich auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Unterrichts in internationalen Organisationen, im Einklang mit den jeweils gegebenen Voraussetzungen.

VII.2 Beide Seiten gehen davon aus, daß die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Unterrichts auch den in Österreich lebenden Staatsbürgern der Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommen soll.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VIII.1 Dieses Programm tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

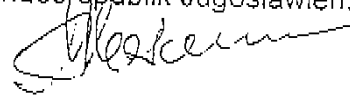
VIII.2 Die österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Unterrichts wird ihre nächste Tagung in der Bundesrepublik Jugoslawien in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 abhalten. Ort und Datum dieses Treffens werden auf diplomatischem Weg vereinbart.

Geschehen zu Wien am 27. Mai 1998, in zwei Urschriften in deutscher und serbischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der
Republik Österreich:



Für die Bundesregierung der
Bundesrepublik Jugoslawien:



AnlageÖsterreichische Delegation

Herr Dr. Christian ZEILEISSEN (Delegationsleiter)	Gesandter, Abteilungsleiter im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Herr Mag. Norbert RIEDL	Ministerialrat, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt
Frau Dr. Christina ZIMMERMANN	Oberrätin, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Frau Mag. Martina LASTER-MASCHKE	Rätin, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Herr Dr. H. M. WINDISCH-GRAETZ	Legationsrat, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Jugoslawische Delegation

Herr Milenko KASANIN (Delegationsleiter)	Direktor der Direktion für internationale Zusammenarbeit in Kultur, Bildung und Sport im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
Herr Rajko KALEZIC	Minister-Assistent für Kultur in der Regierung der Republik Montenegro
Herr Boris ILJENKO	Direktor des Amtes für internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik der Republik Serbien
Herr Goran BRADIĆ	Presse- und Kulturattaché bei der Botschaft der Bundesrepublik Jugoslawien in Wien
Frau Dubravka RADEVIC	selbständige Rätin in der Direktion für internationale Zusammenarbeit in Kultur, Bildung und Sport im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Delegationssekretärin
Herr Vladeta CIZMIC	Dolmetsch